

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Rainer Podeswa AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

### **Tötungsdelikt an einem 79-Jährigen Anfang August in Ludwigsburg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung

1. Handelt es sich bei dem möglichen Täter aus Somalia um einen abgelehnten oder anerkannten Asylbewerber?
2. Seit wann und mit welchem Aufenthaltstitel hält sich dieser Mann in Deutschland auf (bitte unter Angabe, ob er über eine Duldung verfügt)?
3. War der Mann vorher schon polizeilich auffällig geworden oder befand sich in psychiatrischer Behandlung (bitte ggf. unter Angabe in welcher Weise)?
4. Welche Erkenntnisse gibt es zum Tathergang und zum möglichen Motiv?
5. Wann gedenken das Innenministerium und die Polizei, Medien und Öffentlichkeit über den Hintergrund des Falls zu unterrichten?
6. Hat sich die Ludwigsburger Polizei wegen der Brisanz des Falles (möglicher Asylbewerber) über ihre Informationspolitik mit dem Innenministerium abgesprochen und/oder von dort entsprechende Weisungen entgegengenommen (bitte ggf. angeben, welche Weisungen durch wen erteilt wurden)?
7. Mit welchen Überlegungen gewichten die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Medienarbeit die „Persönlichkeitsrechte“ des Verdächtigen gegenüber dem berechtigten Informationsinteresse von Presse und Öffentlichkeit?
8. Ergibt sich durch eine ggf. vorgenommene Gewichtung bei der Informationspolitik möglicherweise eine Konstellation mit mehr Täter- als Opferschutz bzw. könnte die Öffentlichkeit vor einer Wiederholung solcher Fälle geschützt werden, wenn über Tatmuster und Gefahren aufgeklärt werden würde?

9. Trifft es zu, dass die Polizei Nutzern von Social Media mit Strafverfolgung gedroht hat, wenn sie behaupten, dass die Bluttat – sollte diese vom Verdächtigen verübt worden sein – kausal auf die Grenzöffnungspolitik der früheren Bundeskanzlerin Merkel zurückzuführen sei?

4.8.2022

Dr. Podeswa AfD

#### Begründung

Nach einer Meldung lokaler Medien sei ein 79-jähriger Rentner am 2. August gegen 14:15 Uhr in Ludwigsburg auf dem Gehweg in der Danziger Straße im Bereich zwischen der Friedrichstraße und der Stephanstraße mit einem Messer attackiert worden und später an seinen Verletzungen gestorben. Aufgrund von Handyaufnahmen gilt ein 43-jähriger Mann aus Somalia, der am gleichen Abend an einer Stadtbahnhaltestelle in Stuttgart-Mühlhausen festgenommen werden konnte, als tatverdächtig.

Darüber hinaus halten sich Polizei und Staatsanwaltschaft mit weiteren Auskünften zur Tat bedeckt. Zur Aufenthaltsdauer des Tatverdächtigen und zur Frage, ob der Mann bereits polizeibekannt sei, ist bislang nichts bekannt geworden.

Dies ist vor dem Hintergrund einer weiteren Bluttat im Juli 2022 an einer 17-jährigen Schülerin im benachbarten Asperg, zu der die Landesbehörden über mehrere Wochen hinweg nähere Auskünfte verweigert haben („Fall Tabitha“) zu sehen. Tatverdächtig ist hier ein 35-jähriger Syrer. Zur Aufenthaltsdauer des Tatverdächtigen und zur Frage, ob der Mann bereits polizeibekannt sei, „dürfe“ laut einer Sprecherin der Polizei keine Auskunft gegeben werden. Die Staatsanwaltschaft hat sich bei ihrer zurückhaltenden Informationspolitik unter anderem auf das Thema „Persönlichkeitsschutz“ berufen.

Die o. g. Fragen sind von allgemeinem Interesse und beeinflussen aus Sicht des Fragestellers die laufenden Ermittlungen nicht. Im „Fall Tabitha“ ist nach Meinung des Fragestellers nach drei Wochen vom Verdächtigen auch kein Geständnis mehr zu erwarten, was die Geheimhaltung von „Täterwissen“ rechtfertigen würde. Die Öffentlichkeit kann nicht bis zu einer Anklage oder Gerichtsverhandlung über solche Bluttaten im Dunkeln gelassen werden, da sonst nur Gerüchte entstehen und das Vertrauen in den Staat und seine Behörden unnötigerweise untergraben wird.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 25. August 2022 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Handelt es sich bei dem möglichen Täter aus Somalia um einen abgelehnten oder anerkannten Asylbewerber?*

Zu 1.:

Bei dem Tatverdächtigen handelt es sich um einen somalischen Staatsangehörigen, welchem im Juli 2010 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 Asylgesetz (AsylG) zuerkannt wurde. Die Flüchtlingseigenschaft wurde im September 2021 durch das BAMF widerrufen.

2. *Seit wann und mit welchem Aufenthaltstitel hält sich dieser Mann in Deutschland auf (bitte unter Angabe, ob er über eine Duldung verfügt)?*

Zu 2.:

Die Ersteinreise in das Bundesgebiet erfolgte im Juli 1996. Im Mai 2014 wurde ihm eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) durch die damals zuständige untere Ausländerbehörde erteilt.

3. *War der Mann vorher schon polizeilich auffällig geworden oder befand sich in psychiatrischer Behandlung (bitte ggf. unter Angabe in welcher Weise)?*

Zu 3.:

Der Beschuldigte ist mehrfach vorbestraft. Einzelheiten zu den Vorstrafen des Beschuldigten können nicht mitgeteilt werden. Das Fragerecht der Abgeordneten und die Auskunftspflicht der Landesregierung dienen der wirksamen Kontrolle der Landesregierung und effektiven Gestaltung parlamentarischer Arbeit. Private können nicht das Objekt parlamentarischer Kontrolle sein, auch nicht, wenn sie sich grob sozialwidrig verhalten. Dem insoweit bereits tatsächlich begrenzten Informationsanspruch steht die hohe Schutzwürdigkeit der angefragten personenbezogenen Daten gegenüber. Sie kommt durch die einfachgesetzliche Wertung zum Ausdruck, dass Auskünfte über Einzelheiten strafrechtlicher Verurteilungen nur nach den engen Voraussetzungen für die Erteilung individueller Führungszeugnisse (§§ 30 ff. BZRG) oder der ausnahmsweisen unbeschränkten Auskunft (§§ 41 ff. BZRG) erteilt werden; eine Veröffentlichung von Einzelheiten strafrechtlicher Verurteilungen ist gesetzlich nirgends vorgesehen (vgl. OVG Weimar, Beschluss vom 5. März 2014 – 2 EO 386/13 [VG Weimar]).

Ob psychiatrische Behandlungen stattgefunden haben, wird derzeit ermittelt.

4. *Welche Erkenntnisse gibt es zum Tathergang und zum möglichen Motiv?*

Zu 4.:

Nach den bisherigen Ermittlungen begab sich der Beschuldigte über die Straße zu dem in einem Gespräch befindlichen Geschädigten, den er nicht kannte, und stach unvermittelt auf diesen ein. Zum Motiv bestehen nach wie vor keine Erkenntnisse, nachdem der Beschuldigte keine Angaben macht.

5. *Wann gedenken das Innenministerium und die Polizei, Medien und Öffentlichkeit über den Hintergrund des Falls zu unterrichten?*

Zu 5.:

Mangels Erkenntnissen zum Motiv für die Tat sind Informationen zu deren Hintergrund derzeit noch nicht möglich. Aufgrund der Leitungs- und Weisungsbefugnis der zuständigen Staatsanwaltschaft entscheidet diese in Absprache mit der Polizeidienststelle über die weitere Unterrichtung der Öffentlichkeit in der Strafverfolgungssache.

6. *Hat sich die Ludwigsburger Polizei wegen der Brisanz des Falles (möglicher Asylbewerber) über ihre Informationspolitik mit dem Innenministerium abgesprochen und/oder von dort entsprechende Weisungen entgegengenommen (bitte ggf. angeben, welche Weisungen durch wen erteilt wurden)?*

Zu 6.:

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen – Landespolizeipräsidium wurde durch das Polizeipräsidium Ludwigsburg über den Vorgang informiert. Weisungen seitens des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen – Landespolizeipräsidiums erfolgten nicht.

*7. Mit welchen Überlegungen gewichten die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Medienarbeit die „Persönlichkeitsrechte“ des Verdächtigen gegenüber dem berechtigten Informationsinteresse von Presse und Öffentlichkeit?*

Zu 7.:

Strafrechtliche Ermittlungen werden grundsätzlich vertraulich geführt. Im Rahmen der Abwägung der Meinungs- sowie Presse- und Rundfunkfreiheit mit den Grundrechten der von dem jeweiligen Ermittlungsverfahren betroffenen Personen werden vor der Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit neben dem Gewicht der Straftat bzw. der Beschuldigungen vor allem auch die potentiellen Folgen für die beschuldigte Person sowie der Verdachtsgrad berücksichtigt. Zudem sind auch etwaige Folgen für Angehörige, Opfer oder Zeugen in die Abwägung mit einzustellen. Die Entscheidungen werden im jeweiligen Einzelfall durch die sachleitungs befugte Staatsanwaltschaft unter Abwägung aller betroffenen Rechtspositionen getroffen.

*8. Ergibt sich durch eine ggf. vorgenommene Gewichtung bei der Informationspolitik möglicherweise eine Konstellation mit mehr Täter- als Opferschutz bzw. könnte die Öffentlichkeit vor einer Wiederholung solcher Fälle geschützt werden, wenn über Tatmuster und Gefahren aufgeklärt werden würde?*

Zu 8.:

Die Entscheidung, welche Informationen zu welchem Zeitpunkt öffentlich bekannt gegeben werden, wird im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller von dieser Entscheidung betroffenen Rechte durch die Staatsanwaltschaft und – soweit ausschließlich präventive Aspekte betroffen sind – durch die Polizei getroffen.

*9. Trifft es zu, dass die Polizei Nutzern von Social Media mit Strafverfolgung gedroht hat, wenn sie behaupten, dass die Bluttat – sollte diese vom Verdächtigen verübt worden sein – kausal auf die Grenzöffnungspolitik der früheren Bundeskanzlerin Merkel zurückzuführen sei?*

Zu 9.:

Nein, dies trifft nicht zu. Bei einschlägigen Kommentaren wird auf die Netiquette des Webauftritts sowie auf den Umstand hingewiesen, dass es sich beim Internet um keinen rechtsfreien Raum handelt.

In Vertretung

Steinbacher

Ministerialdirektor